

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorga-
nisation für Milch und Milcherzeugnisse

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 857/84 über Grundregeln für die Anwendung
der Abgabe gemäß Artikel 5 c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68
im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 2237/88 zur Festlegung der Gemein-
schaftsreserve für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5 c
der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcher-
zeugnisse für die Zeit vom 1. April 1988 bis zum 31. März 1989

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung des
ab dem 1. 1988 anwendbaren Interventionspreises für
Butter

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 über eine Mitverantwortungsabgabe
und Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milch und
Milcherzeugnisse

KOM(88) 466 endg.; Ratsdok. 8108/88

Punkt der 595. Sitzung des Bundesrates am 25. November 1988

Ausgeliefert am 15. NOV. 1988 ...

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und der Agrarausschuß empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Referenzmengen an sog. "Nichtvermarkter"

Aus dem Urteil des EuGH vom 28. April 1988 kann nicht geschlossen werden, daß bei der Zuteilung von Referenzmengen an Nichtvermarkter generell restriktiv vorzugehen ist.

Die zusätzlich erforderlichen Referenzmengen sind in vollem Umfang von der EG bereitzustellen. Keinesfalls darf die Zuteilung von einer nationalen Reserve abhängig gemacht werden. Eine auf 500 000 t begrenzte Erhöhung der Gemeinschaftsreserve reicht nach Auffassung des Bundesrates deshalb bei weitem nicht aus. Die Kriterien für die Zuteilung sollten objektiv und sachlich begründet sein, wobei auf eine detaillierte EG-einheitliche Regelung größter Wert zu legen ist.

Der Bundesrat hält den Ausschluß von Nebenerwerbslandwirten weder sachlich noch rechtlich für vertretbar. Er weist dabei darauf hin, daß aus der Entscheidung des EuGH eine Beschränkung auf "hauptberufliche Landwirte" nicht abgeleitet werden kann. Bei der damaligen "Nichtvermarkter-Aktion" waren Nebenerwerbslandwirte ebenso antragsberechtigt. Die Bundesregierung wird gebeten, sich dafür einzusetzen, daß die Antragsberechtigung nicht auf hauptberufliche Landwirte begrenzt wird, sondern alle Prämienempfänger antragsberechtigt sind.

Der Bundesrat bittet ferner die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen insbesondere darauf hinzuwirken, daß

- die Behandlung der Rechtsnachfolger von Nichtvermarktern klar geregelt wird,

2. - eine angemessene Frist für die Antragstellung nach Inkrafttreten der Zuteilungsbestimmungen eingeräumt wird,

3. - diese spezifische Referenzmenge insbesondere bei der Milchrente nicht berücksichtigt wird.

4. Senkung des Interventionspreises für Butter

Nach Auffassung des Bundesrates erfordert die derzeitige Marktlage keine Korrektur des Interventionspreises für Butter. Im übrigen sollten aus grundsätzlichen Überlegungen die Eckwerte der Milchmarktordnung während eines Milchwirtschaftsjahres nicht geändert und allenfalls bei der nächsten Agrarpreisrunde unter Berücksichtigung der aktuellen Milchmarktlage beraten werden.

5. Abstufung der Mitverantwortungsabgabe für Kleinerzeuger

Der Bundesrat befürwortet grundsätzlich jede Entlastung bei der Mitverantwortungsabgabe. Er bekräftigt jedoch in diesem Zusammenhang seinen Standpunkt, daß mit Einführung der Garantiemengenregelung für Milch die Erhebung einer Mitverantwortungsabgabe nicht mehr gerechtfertigt ist.

B

6. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.